

Marktgemeinde Rankweil Am Marktplatz 1 6830 Rankweil

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesetzgebung
Landhaus
6901 Bregenz

Rankweil, 16.05.2023
Aktenzahl 001/04

Mag. Stefan Mück
Allgemeine Verwaltung
T +43 5522 405 1111
stefan.mueck@rankweil.at
www.rankweil.at

Stellungnahme zur Änderung des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten zunächst auf die Stellungnahme der Regio Vorderland-Feldkirch und die dortigen Ausführungen verweisen. Auf einige Aspekte möchten wir an dieser Stelle nochmals Bezug nehmen:

Die gegenständliche Raumplanungsnovelle beinhaltet einige Klarstellungen, welche zu begrüßen sind. So ist die Ergänzung „Schutz des Klimas“ sowie die Erwähnung der „nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien“ bei den Raumplanungszielen in § 2 zu befürworten. Auch die Klarstellungen beim REP (§ 11 Abs 3) oder die Konkretisierung bei der Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 12) sind zu unterstützen.

Änderungen zum Thema Freiflächen:

Die geplante Änderung bei den Freiflächen gemäß § 18 wird aus mehreren Gründen aber als sehr kritisch gesehen. Bisher war in § 18 Abs 4 eine beispielhafte Aufzählung angeführt, bei welcher Nutzung eine Sondergebietswidmung zulässig ist. Die geplante Novelle beinhaltet in § 18 Abs 4 nach wie vor eine beispielhafte Aufzählung. Die Konkretisierung besteht darin, dass in lit a bis lit e nunmehr gewisse „Anlagen“ angeführt sind.

Grundsätzlich sind Konkretisierungen bei beispielhaften Aufzählungen wünschenswert, weil beispielhafte Aufzählungen in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten führen. Wenn die Konkretisierung aber zu noch mehr Unsicherheiten führt - was wie nachstehend ausgeführt befürchtet wird - stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit der Konkretisierung.

In **lit a** des **§ 18 Abs 4** sind neuerdings Anlagen angeführt, die der Land- und Forstwirtschaft „ähneln“. Als Beispiel sind die bereits in der alten Fassung des **§ 18 Abs 4** aufgezählten Kleingärten und gewerblichen Gärtnereien, neuerdings aber auch „Reitanlagen“ genannt. Es ist zwar richtig, dass es für gewisse Nutzungen keine „passende“ Widmung“ gibt. So wurde in der Vergangenheit in der Gemeinde Rankweil beispielsweise bezüglich der Errichtung und Betreibung einer Aquaponikanlage (also Kombination aus Fischzucht und Pflanzenhaltung) angefragt.

Die bisherige Haltung des Amtes der VlbG Landesregierung war, dass Pferdehaltung (nicht Pferdezucht) keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer bodenabhängigen Bewirtschaftung darstellt. Da die Tierhaltung unabhängig von der Art der Tiere im Wesentlichen ähnlich abläuft (Haltung und Pflege der Tiere, Fütterung, etc...) wird wohl künftig jegliche Tierhaltung der Landwirtschaft „ähneln“.

Die Ergänzung der „Reitanlagen“ ist aus Sicht der Marktgemeinde Rankweil eine nicht notwendige Konkretisierung und stellt die Gemeinden vor neue Problemstellungen. Was ist unter dem Begriff „Reitanlage“ zu verstehen? Ist eine „Reitanlage“ ein Auslaufbereich samt Stallungen? Sind Stallungen alleine keine „Reitanlagen“?

Bereits nach der bisherigen Rechtslage ist die Widmung „FS Reitstall“ oder „FS-Reitsport“ oder ähnliches möglich, schließlich ist im **§ 18 Abs 4 (alt)** die „Erholungs- und Sportanlage“ angeführt. Die offensichtliche Absicht des Gesetzgebers mit dieser Konkretisierung Unklarheiten zu beseitigen, führt gerade in der Gemeinde Rankweil zu hoher Unsicherheit. Gerade im Weitried in Brederis haben zahlreiche Landwirte mittlerweile Pferde eingestellt, die möglicherweise die zulässige Grenze an Einstellpferden in **§ 2 GewO** überschritten haben und daher eine Widmung bräuchten um einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen.

Auch die Sinnhaftigkeit der Ergänzung von Lagerflächen (**lit c**) und Stellplätzen (**lit e**) ist fraglich. Bisher wurde (leider nicht immer einheitlich) vom Amt der VlbG Landesregierung die Ansicht vertreten, dass alles was in einem „sachlichen Zusammenhang“ steht, mit der FS-Widmung vereinbar ist. So war es auch bisher möglich auf einer FS-Fläche Material zu lagern oder auch Fahrzeuge abzustellen - sofern dies in einem sachlichen Zusammenhang mit einer bereits gemäß **§ 18** zulässigen „Anlage“ steht. So wird es wohl in einem sachlichen Zusammenhang stehen, dass ein Campingplatz oder eine Sportanlage oder eben auch eine Reitanlage Stellplätze benötigt. Aber auch eine Gärtnerei oder die neu in **lit c** angeführten Anlagen benötigen Lagerfläche, weshalb das explizite Anführen von „Lagerplätzen“ zu einer nicht wünschenswerten Entwicklung führen kann.

In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass nicht nur in den REPs festgehalten ist, dass mit FS-Widmungen restriktiv umzugehen ist. Auch das Amt der VlbG. Landesregierung hat - zumindest bisher - die Ansicht vertreten, dass FS-Widmungen sehr restriktiv handzuhaben sind.

Dies möge auch im Hinblick darauf bedacht werden, dass FS-Flächen in der Grünzone möglich sind, ohne Ersatzflächen zu bestimmen. In diesem Zusammenhang wird die Aushöhlung gewisser Ziele in **§ 2** befürchtet („Freiräume für die Landwirtschaft erhalten“ gemäß **lit c**, „anderweitige Nutz der für die Landwirtschaft geeigneten Flächen nur bei überwiegend öffentlichem Interesse“ gemäß **lit f**). Die Erhaltung der Landesgrünzone sollte oberstes Ziel sein.

Gerade durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 22.9.2022, V 129/2021 wurde klargestellt, dass Widmungen als FS für die Errichtung bzw. Erweiterung von Betrieben, die

typischerweise im Bauflächengebiet errichtet werden können, nicht zulässig sind. Eine Klarstellung, die eigentlich nicht notwendig hätte sein müssen. Durch die Zulässigkeit von Anlagen, die der Landwirtschaft „ähneln“ ist zu befürchten, dass zahlreiche künftige FS-Widmungen letztlich die vom Verfassungsgerichtshof gerügte Umgehung darstellen, da nicht auszuschließen ist, dass manche der in § 18 Abs 4 zulässigen „Anlagen“ eine Bauflächenwidmung (möglicherweise nicht nur BM sondern sogar BB-I) benötigen.

Wenn schon der Bedarf gesehen wird, den § 18 zu konkretisieren, kann es nicht Sinn und Zweck sein, Widmungen die vor der Novelle schon möglich waren für zulässig zu erklären und dabei letztlich die Einhaltung der Ziele im RPG zu gefährden

Änderungen zum Thema „leistbares Wohnen“:

Die Ergänzung von Vorbehaltsflächen um den förderbaren Wohnbau kann Gemeinden eine zusätzliche Möglichkeit bieten, Voraussetzungen für leistbares Wohnen zu schaffen (§ 20 Abs. 2). Um hier eine flächensparende Siedlungsentwicklung entsprechend der Raumplanungsziele zu gewährleisten, wird empfohlen, dass diese Bestimmung für Wohnbauprojekte einer gewissen Größe (beispielsweise drei Wohneinheiten oder mehr) gilt.

Änderungen zum Thema Energieraumplanung:

Neben der Aufnahme der Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung (siehe Punkt c) wäre es zentral, zusätzlich die erneuerbare Energieversorgung als Ziel der Raumplanung festzuhalten, beispielsweise in § 2 Abs. 2 lit. b: *„Ziele der Raumplanung sind die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft, der Schutz des Klimas, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien.“*

Die Ergänzungen, dass Dienststellen der Landes- und Gemeindeverwaltung zur Datenübermittlung verpflichtet sind (vgl. § 5) ist im Sinne der gesteigerten Transparenz zu begrüßen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Verfügbarkeit und Verarbeitung von Daten Voraussetzung für effiziente und kostenoptimierte Planung erneuerbarer Wärmeversorgung ist. Für Gemeinden wäre ein Energiekataster, wie dies in Liechtenstein und der Schweiz zur Verfügung steht, eine wichtige Grundlage für räumliche Energieplanung. Im Raumplanungsgesetz sollte daher die Voraussetzung geschaffen werden, Daten zu erheben, zusammenzuführen und zu verarbeiten, bzw. von einer Behörde oder einem Unternehmen verarbeiten zu lassen.

Unserer Ansicht nach stellt die verpflichtende Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf Einkaufszentren zur Abdeckung der Raumkühlung einen fachlich guten Vorstoß dar. Aufgrund der relativ geringen EKZ-Neuwidmungen in Vorarlberg und der damit erwarteten geringen Anzahl an umgesetzten Anlagen regen wir aber an, diese Vorgabe auch auf andere Widmungskategorien, wie sonstige Handelsbetriebe oder Betriebsgebiete auszudehnen. Darüber hinaus ersuchen wir um Prüfung, ob diese Vorgabe der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auch um die Umsetzung von Gründächern oder Grünfassaden erweitert werden kann.

Es wird angeregt, dass im Rahmen des novellierten Raumplanungsgesetzes den Kommunen auch die Möglichkeit zur Ausweisung von Eignungszonen für Energieträger gegeben wird: es gäbe beispielsweise eine Möglichkeit, Wärmeerzeuger oder Betriebe, deren Abwärme gut genutzt werden kann, an besonders geeigneten Standorten anzusiedeln, von wo sie ihr Umfeld (Wohnquartiere aber auch Betriebsgebiete) mit Nahwärme versorgen können.

Diese Erweiterung der bestehenden Festlegungen würde einen zentralen Schritt in Richtung Energieraumplanung darstellen und Kommunen die Möglichkeit bieten, aktiv in die Standortsuche besonders energieintensiver Nutzungen (Rechenzentren oder Vergleichbares) eingreifen zu können.

Änderungen zu den Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung:

Aktuell nicht in den Raumplanungszielen abgebildet ist das Thema der Klimawandelanpassung. Es wird angeregt, § 2 Abs. 2 lit. d dementsprechend anzupassen, beispielsweise: *„Die Siedlungsgebiete sind bestmöglich vor Naturgefahren und den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen; die zum Schutz vor Naturgefahren und zur Anpassung an den Klimawandel notwendigen Freiräume sollen erhalten bleiben.“*

Zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung wird die Aufnahme eines eigenen Absatzes – losgelöst vom Thema der Naturgefahren – empfohlen.

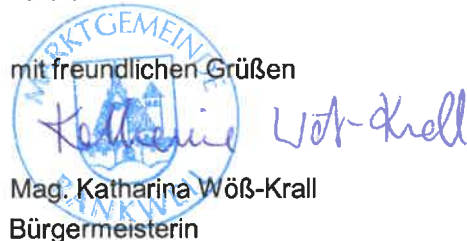
Der Entwurfstext sieht im Bereich Bebauungsplan eine Ergänzung um den Aspekt der Begrünung vor (§ 28 Abs. 3 lit. m), was begrüßt wird.

Es wird vorgeschlagen, diesen Punkt außerdem um den Aspekt *„Photovoltaik-Nutzung an Fassade oder Dach“* zu erweitern.

Darüber hinaus wird angeregt, § 28 Abs. 3 um einen weiteren Absatz zu *„Art, Umfang und Lage von Radabstellanlagen“* zu ergänzen, um auch die Erreichbarkeit und den Umfang dieser Abstellanlagen regeln zu können.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in der geplanten Novelle mitberücksichtigt werden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. Katharina Wöß-Krall
Bürgermeisterin